

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

In bezugs durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Dezember 1901.

N^o 51.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung“ Seite 417

2. Militär-Veren: Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses . . . 417
3. Militär-Veren: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 418

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts I Berlin vom 14. Februar und vom 12. Oktober 1901 gegen die in Wien erscheinende Zeitschrift „Arbeiter-Zeitung“ binnen Jahresfrist zweimal Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 29. November 1901.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Militär-Veren.

Bestimmungen

über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

1. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbenen Soldaten*) vom Feldwebel abwärts
 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Preßlich (evangelische Mädchen), Haus Nazareth u. Hötzler (katholische Knaben und Mädchen),
 2. soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.